## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 206/17)

1. Am 20. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Volvo Car Corporation („Volvo", Schweden), das letztlich von Zhejiang Geely Holding Group Co., Ltd („Geely Group", China) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das gesamte Unternehmen First Rent A Car AB („FRAC", Schweden).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Volvo: Konzeption, Entwicklung, Herstellung, Vermarktung von Personenkraftwagen und Teilen im Groß- und Einzelhandel sowie — über das unter ihrer gemeinsamen Kontrolle stehene Unternehmen Volvofinans — Kfz-Finanzdienstleistungen, Flottenmanagement, Kreditkartendienstleistungen und Händlerfinanzierung.

— FRAC: Kurzzeit-Autovermietungsdienstleistungen (einschließlich Car-Sharing) in Schweden, Norwegen und Dänemark, Flottenmanagement und Einzelhandelsvertrieb von Personenkraftwagen in Schweden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8309 — Volvo Car Corporation/First Rent A Car per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").